

Merkblatt für Tierhalter

Das Veterinäramt erinnert noch einmal an die in der Viehverkehrsverordnung verankerte **Pflicht zur Anmeldung jeglicher Nutztierhaltung** einschließlich Bienen. Zu den meldepflichtigen Nutztieren gehören neben den **Equiden (Pferde, Ponys, Esel)** noch **Rinder, Schweine inkl. Minipigs, Schafe, Ziegen, Gehegewild und Kameliden (Lamas, Alpakas, Guanakos, Vikunjas)**, aber auch **jedliches Hausgeflügel** wie **Puten, Gänse, Enten, Hühner, Fasane, Rebhühner** und **Wachteln** einschließlich **Tauben** und sonstige **Laufvögel**.

Tierhalter, die ihrer Anmeldepflicht bisher noch nicht nachgekommen sind, sollten ihre schriftliche Tierbestandsanmeldung bei der **Tierseuchenkasse (Tierseuchenkasse NRW, Nevinghoff 6, 48147 Münster)** unverzüglich nachholen. Anmeldevordrucke finden Sie im Internet unter den angegebenen Adressen.

Seit dem 1. Juli 2009 sind außerdem alle Pferde-, Pony- und Eselhalter verpflichtet, neugeborene Fohlen mit einem Mikrochip kennzeichnen und die Daten in einen Equidenpass eintragen zu lassen. Für ältere Einhufer (= Equiden) galt eine Übergangsfrist bis Ende 2009. Der Equidenpass kann durch die ausgebende Stelle (FN) allerdings erst nach einem Tierhalterabgleich mit der Pferdedatenbank (HIT) ausgestellt werden. Dazu müssen die Pferdehalter ihren Tierbestand bei der Tierseuchenkasse angemeldet haben. Diese in Pferdehalterkreisen nach wie vor wenig bekannte Anmeldepflicht gilt bereits seit vielen Jahren.

Der Grund für diese Rechtsverschärfungen liegt in der steigenden Gefahr von Tierseuchen auch bei Pferden wie z. B. afrikanische Pferdepest, Westnilfieber oder infektiöse Anämie. Durch den zunehmenden internationalen Tierverkehr und die Klimaveränderung wächst die Wahrscheinlichkeit des Ausbruchs auch exotischer Seuchen, nicht nur bei Pferden, dramatisch.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Hoftierarzt und im Internet auf den Homepages der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN), des zuständigen Ministeriums (MUNLV) und der Tierseuchenkasse NRW.

Neben den Anmeldeverpflichtungen sind bei der Haltung der oben aufgeführten Tierarten zahlreiche tierschutzrechtliche und tierseuchenrechtliche Vorgaben, Untersuchungen oder Impfungen zu beachten. Neben diesen und anderen relevanten Informationen finden sich auch entsprechende Anmeldeformulare auf der Homepage des Kreises unter www.kreis-euskirchen/bürgerservice/veterinärwesen.

Für telefonische Rückfragen stehen die Mitarbeiter der Abteilung Veterinärwesen während der üblichen Dienstzeiten unter 02251 – 15 253, 254 und 590 zur Verfügung.

gez. Dr. Weins